



Von Abenteuertour bis Stadtradeln

Die ARAG Experten über mehr Sicherheit auf dem Zweirad

Die Ausflugszeit ist schon wieder in vollem Gange und die ersten Städte und Gemeinden rufen zum gemeinschaftlichen [Stadtradeln](#) auf. Die Radler sind wieder verstärkt unterwegs. Tatsächlich existieren aktuell an die [89 Millionen Fahrräder](#) in Deutschland. Da ist klar, dass diese Verkehrsteilnehmer eine große Rolle im Straßenverkehr spielen. Sicheres Miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme sind also elementar und dafür haben die ARAG Experten einige Tipps auf Lager.

Vorsichtsmaßnahmen für jeden Radler

Immer noch sterben [mehrere hundert Radfahrer](#) pro Jahr im Straßenverkehr. Die ARAG Experten weisen darauf hin, dass die Regeln der Straßenverkehrsordnung absolut jeden Verkehrsteilnehmer betreffen, egal, ob Autofahrer, Radfahrer oder Fußgänger. Es gilt das Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme – auch für den Radler selbst. Das bedeutet unter anderem, dass Radler auf die Nutzung von [Kopfhörern](#) möglichst verzichten oder zumindest die Lautstärke so niedrig einstellen, dass alle Geräusche um sie herum noch deutlich wahrgenommen werden können. Nur einen kabellosen Ohrstöpsel zu tragen, wäre auch eine gute Alternative. Ebenso wichtig: Beide Hände gehören an den Lenker, außer beim Zeichen geben, wenn man abbiegt. Und wie auch beim Autofahren ist das Halten und Bedienen von Handys und anderen Geräten nicht erlaubt.

Mindestüberholabstand zum Schutz für Radler

Um Radlern noch mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu geben, gilt ein Mindestüberholabstand. Danach müssen Autofahrer im Ort eineinhalb Meter Sicherheitsabstand einhalten – übrigens auch gegenüber Fußgängern und E-Scootern. Außerorts sind es laut ARAG Experten zwei Meter Seitenabstand. Lkw und Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen – also auch größere Wohnmobile beispielsweise – dürfen beim Rechtsabbiegen innerorts nur noch Schrittgeschwindigkeit fahren. Das soll dem gefährlichen toten Winkel entgegenwirken.

Was viele Verkehrsteilnehmer nicht wissen oder geflissentlich ignorieren: Auf Schutzstreifen, die den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie trennen, gilt ein generelles Halteverbot. Und auf ein wichtiges Verkehrsschild zum Schutz von Radlern weisen die ARAG Experten mit Nachdruck hin: Es ist rund, hat einen roten Rand, enthält auf der linken Seite das rote Symbol für einen Pkw und auf der rechten Seite übereinander die schwarzen Symbole für Rad- und Motorradfahrer. Hier dürfen Radler nicht überholt werden.

Alkohol, Cannabis und Co.

Drogen und Alkohol sind im Straßenverkehr prinzipiell tabu; bestimmte Grenzen werden in Deutschland aber geduldet. So begeht man auf dem Fahrrad tatsächlich erst ab 1,6 Promille eine Straftat; diese Grenze wird rechtlich als absolute Fahruntüchtigkeit bezeichnet. Allerdings kann ein Bußgeld bereits ab 0,3 Promille erhoben werden. Und zwar immer dann, wenn der Radfahrer Anzeichen von Fahrunsicherheit zeigt, also zum Beispiel schwankt oder schlingert, die Ampel oder



Verkehrszeichen nicht beachtet oder andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr bringt. Cannabis-Konsum kennt noch keine so klaren Regeln für Fahrradfahrer, auch wenn sie derzeit in der Politik diskutiert werden. Genau genommen gibt es im Gegensatz zu Autofahrern aber aktuell für sie keinen Grenzwert, der laut Gesetz überschritten werden kann. Dennoch ist das laut ARAG Experten kein Freifahrtschein, um bekifft auf das Rad zu steigen. Denn auch hier gilt: Wer durch den Konsum nicht mehr sicher am Straßenverkehr teilnimmt, wird bestraft.

So sollte ein Fahrrad ausgestattet sein

Wenn das Rad kein reines Sportgerät ist, das nur in Hallen oder im Gelände gefahren wird, sondern am Straßenverkehr teilnimmt, ist laut ARAG Experten eine bestimmte Ausstattung vorgeschrieben. So muss es zum Beispiel zwei getrennte Bremsen für Vorder- und Hinterrad haben, wobei dies beides Handbremsen oder eine Handbremse und eine für den Rücktritt sein können. Ebenso gesetzlich über die [Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung \(StVZO\)](#) geregelt ist die Beleuchtung des Fahrrads. Vereinfacht gesagt, muss nach vorne ein Scheinwerfer mit weißem Licht gerichtet sein, der nicht blinken und andere Verkehrsteilnehmer nicht blenden darf. Nach hinten sind eine rote Schlussleuchte und ein roter Rückstrahler Pflicht, die allerdings in einem Bauteil verbaut sein dürfen. Und auch die Reflexion von Fahrradpedalen und Reifen oder Speichen ist kein freiwilliges Chichi, sondern verpflichtend, ebenso wie eine gut hörbare Klingel.

Helm auf!

Eine Helmpflicht gibt es in Deutschland für Fahrradfahrer nicht, dennoch raten die ARAG Experten dringend zu diesem Kopfschutz. Es braucht keine schwere Kollision, um sich eine Hirnverletzung zuzuziehen; dafür reicht es auch beispielsweise, auf Schienen oder Laub auszurutschen und auf dem Lenker oder dem Pflaster aufzuschlagen. Alternativ gibt es Airbag-Helme, die um den Hals getragen werden und bei einer Kollision auslösen und sich schützend um den Kopf legen. Für Kinder gibt es einen derartigen Kopfschutz noch nicht, deshalb ist gerade bei ihnen ein gut sitzender herkömmlicher Fahrradhelm unabdingbar.

Sonderregeln für radelnde Kinder

Das einzige Recht, das Kinder im Gegensatz zu Erwachsenen genießen, ist, dass sie auf dem Bürgersteig fahren dürfen. Dies ist allerdings nur bis zum Alter von zehn Jahren erlaubt. Bis zu ihrem achten Geburtstag müssen sie es aber sogar und dürfen derweil von einer Aufsichtsperson, die mindestens sechzehn Jahre alt sein muss, begleitet werden. Für alle anderen Radfahrer ist die Nutzung des Gehsteigs laut ARAG Experten verboten. Auch das Fahren in Fußgängerzonen oder auf Straßen, wenn gleichzeitig ein entsprechend gekennzeichnete Radweg vorhanden ist, ist nicht erlaubt.

Weitere interessante Informationen unter:

<https://www.arag.de/reiseversicherung/reise-ratgeber/>

Sie wollen mehr von den ARAG Experten lesen? Schauen Sie hier:

<https://www.arag.com/de/newsroom/>



Ihre Ansprechpartnerin

Jennifer Kallweit

Konzernkommunikation/Marketing ARAG SE

Pressereferentin

Telefon: 0211 963-3115 Fax: 0211 963-2220

E-Mail: jennifer.kallweit@arag.de www.arag.de

Sie möchten unsere Verbraucher-Informationen nicht mehr erhalten? Melden Sie sich [hier](#) ab.

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Sie ist der weltweit größte Rechtsschutzversicherer. Aktiv in insgesamt 19 Ländern – inklusive den USA, Kanada und Australien – nimmt die ARAG über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Position ein. Ihren Kunden in Deutschland bietet die ARAG neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft auch eigene einzigartige, bedarfsorientierte Produkte und Services in den Bereichen Komposit und Gesundheit. Mit mehr als 4.700 Mitarbeitenden erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von über 2,2 Milliarden €.

ARAG SE ARAG Platz 1 · 40472 Düsseldorf **Aufsichtsratsvorsitzender** Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand Dr. Renko Dirksen (Sprecher) · Dr. Matthias Maslaton · Wolfgang Mathmann · Dr. Shiva Meyer · Hanno Petersen · Dr. Joerg Schwarze

Sitz und Registergericht Düsseldorf · HRB 66846 · USt-ID-Nr.: DE 119 355 995